



Canyoningführer*innen
Steiermark

Allgemeine Tarifbestimmungen

Wer die Dienste eines/r Steirischen Canyoningführers/Canyoningführerin in Anspruch nimmt (aufgrund eines Vertrages nach dem ABGB), hat hierfür den im Verzeichnis bestimmten Tarif zu entrichten. Nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Tarife unterliegen der freien Vereinbarung.

Als allgemeiner Tarif für Canyoningtouren gilt ein Tagessatz von **EUR 280,00** (ohne 20% Ust). Der Stundensatz ist mit **EUR 56,00** (ohne 20% Ust) festgesetzt.

Die Tarife des StBSFV stellen den empfohlenen Tagessatz dar und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Eine etwaige Verrechnung der Umsatzsteuer an den Kunden ist davon abhängig, ob der/die Bergsportführer*in zur Verrechnung der Umsatzsteuer befreit oder verpflichtet ist.

Der Anspruch auf den Tagessatz erwächst ab einer Gesamtdauer der Inanspruchnahme von fünf Stunden.

Der/die Canyoningführer*in ist gesetzlich verpflichtet, die Zahl der auszubildenden Personen dem Schwierigkeitsgrad des geplanten Übungs- und Trainingsgeländes und der Leistungsfähigkeit der zu unterrichtenden Personen anzupassen. Der Einsatz eines/einer weiteren Canyoningführer/Canyoningführerin kann, nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen, aus Sicherheitsgründen erforderlich sein. Diese/r erhält die gleiche Entlohnung.

Alle anfallenden Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Mautgebühren, Kosten für Aufstiegshilfen, amtliches Kilometergeld, usw.) sind von dem Gast/den Gästen zu tragen.

Benötigt der/die Canyoningführer*in für die Anreise und/oder Rückreise noch einen weiteren Tag, so hat er Anspruch auf einen halben Tagessatz und die entsprechenden Reisekosten. Dauert die Reise länger als vier Stunden gebührt ihr/ihm der volle Tagessatz.

Ist der/die Canyoningführer*in nicht in der Lage eine Vereinbarung einzuhalten, so hat sie/er nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen für geeigneten Ersatz zu sorgen.

Werden Touren auf Wunsch oder Verschulden des Gastes abgeändert, so steht dem/der Canyoningführer*in der volle Tagessatz/Tarif zu. Erhöhen sich dadurch die Länge und/oder die Schwierigkeiten der Tour, so gebührt dem/der Canyoningführer*in der dafür entsprechende Tagessatz/Tarif.

Wird eine Tour ohne vorherige Absprache vom Gast nicht angetreten, so steht dem/der Canyoningführer*in der volle Tagessatz/Tarif zu.

Bei rechtzeitiger Absprache (mindestens 21 Tage vorher) werden nur noch 50% des vereinbarten Tarifs berechnet. Bei Führungen im Ausland sind die regionalen Tarifbestimmungen zu beachten. Diese Tarifbestimmungen gelten bis auf Widerruf.

für den Steirischen Bergsportführerverband

Gregor Krenn, Obmann

